



Versorgung mit Stomaartikeln

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Stomaartikeln. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Stomaartikel?

Zu den vertraglich vereinbarten Stomaartikeln zählen:

- Beutel der jeweiligen Stomaarten (Colostoma, Ileostoma oder Urostoma),
- Basis- und/oder Hautschutzplatten,
- Stomakappen/Minibeutel,
- Irrigatoren und
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Pflege-/Verbandmittel, Desinfektionsmittel, Hautschutz-/Ausgleichspasten, Pulver/Puder, Lotionen/Cremes, Pflasterentferner, Haftmittel usw.)

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner eine monatliche Pauschale, mit der alle Produkte und die Dienst- und Serviceleistungen sowie sämtliches Zubehör abgegolten sind. Auch ggf. bei einer Urostomieversorgung medizinisch notwendige ableitende Inkontinenzhilfen sind in dieser Vergütung enthalten.

Die Versorgungsmengen richten sich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendigen Stomaartikel ausstellen. Auf der Verordnung sollten die Stomaart (Colostomie, Ileostomie oder Urostomie) und die benötigten Stomaartikel vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK. Über die Kostenzusage der LKK werden Sie durch den Vertragspartner zeitnah informiert.

Die LKK benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit alle 12 Monate eine neue (vertrags)ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

Wie läuft die Beratung?

Bei der Erstversorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung erhalten Sie eine Beratung sowie eine Einweisung in den Gebrauch der Stomaartikel. Der Vertragspartner setzt zur Beratung, Einweisung und Schulung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird gemeinsam mit Ihnen eine Vorauswahl für geeignete Produkte ermittelt. Für die Festlegung bzw. Bestimmung der benötigten Produkte wird Ihnen im Bedarfsfall die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Produkte zu erproben und für die Versorgung auszuwählen.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Für die Festlegung bzw. Bestimmung der benötigten Produkte werden Ihnen unterschiedliche Produkte zur Erprobung zur Verfügung gestellt. Im Anschluss an die Erprobungsphase wird die endgültige Versorgung abgestimmt.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Sie können sich die Produkte auch über Zustelldienste liefern lassen. Liefermengen werden zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt und sind mit Ihrer Zustimmung bis zu einem 3-Monatsbedarf möglich.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendigen Stomaartikel eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte informieren Sie die LKK und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- Sie keine Stomaartikel mehr benötigen.

Bitte beachten Sie, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der LKK die Belieferung mit Stomaartikeln ausschließlich durch diesen Vertragspartner erfolgt. Kosten für eine Versorgung mit diesen Produkten über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die LKK übernommen werden.

Ihre LKK